

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.10.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0372 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung - AbfS vom 12. Mai 2000

Vorlage vom: 17.10.2017

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung – AbfS vom 12. Mai 2000 wird zugestimmt.

Anlagen:

1. Entwurf_9. Satzung_Änderung Abfallsatzung
2. Abfallsatzung_Änderungssynopse 2017.09
3. Entwurf_konsolidierte Abfallsatzung 2017.09

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.10.2017:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt plant perspektivisch, die Anzahl der Unterflur- und Halbunterflurbehälter im Stadtgebiet auszudehnen, um das optische Erscheinungsbild der Abfallentsorgung zu verbessern und die Anzahl der Müllgefäße in Gebäudekomplexen zu reduzieren. Diese Systeme, die in der Regel in öffentlichen Einrichtungen und in Wohnungsbaugesellschaften zum Einsatz kommen, sind in letzter Zeit technisch stark verbessert und für den Alltagsbetrieb einsatztauglich optimiert worden.

Der EAD hat für die Glaserfassung Unterflurbehälter in der Lise-Meitner-Straße und am Riegerplatz auf gewerblicher Basis installiert, welche eine hohe Akzeptanz erfahren. Mit der vorliegenden Satzungsänderung sollen diese nunmehr auch für die hoheitlichen Bereiche, wie Rest-, Bio- und PPK-Abfälle sowie Wertstoffgemische ausgedehnt werden.

Die Abfallgebühren für die neuen Behältertypen wurden gemäß der Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert und sind an der bisherigen Gebührenstruktur orientiert. Sie werden wie alle Behältertypen bisher als Einheitsgebühr, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, ausgebildet. Die Änderungen der Abfallsatzung in den §§ 17 und 18 tragen dem Rechnung.

Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr bedarfsorientiert. Hierfür werden die Systeme digitalisiert. D.h., ein Füllstandssensor in den Behältern informiert den EAD laufend über den Füllstand der Behälter und es wird der voraussichtliche Entleerungstermin aus den vergangenen Daten errechnet. Dadurch wird auch gewährleistet, dass nur volle Gefäße geleert und Kleinmengentransporte eingespart werden. Dementsprechend wird die Leistungsgebühr aus dem tatsächlichen Füllstand am Leerungstag berechnet. Um die hygienischen Anforderungen an die Stadtsauberkeit zu erfüllen, wird allerdings spätestens 4 Wochen nach der letzten Leerung eine weitere Abfuhr durchgeführt.

Die Aufstellung der Unterflur- und Halbunterflursysteme sind mit baulichen Maßnahmen auf den Grundstücken verbunden. Hierfür wird eine Aufstellgebühr erhoben.

Ferner wird in § 17 Abs.3 ein pauschales Abrechnungsgewicht für die Erfassung von Abfall in Front- und Heckladerfahrzeugen mit Wiegeeinrichtung ergänzt, um den Vorgaben des novellierten Eichgesetzes Rechnung zu tragen.

Ergänzend zu diesem System ist geplant, die Abfallentsorgung barrierefrei zu gestalten. Eine hierfür extra entwickelte Gefäßhaltekonstruktion für die gängigen Behältergrößen von 80 - 240 l soll hierbei die Thematik der demographischen Entwicklung und bestehender Handicaps Rechnung tragen.

Die Abrechnung erfolgt über unverändert gebliebene Abfallgebühren. Lediglich ein Installationspreis in Höhe von 245,00 € wird nach Inkraftsetzung der Satzung eingeführt.

Weiterhin erfährt Anhang 1 zur Abfallbeseitigungssatzung Änderungen. Sie regelt die Anlieferungsgebühren am Recyclinghof auf dem EAD-Gelände im Sensfelderweg 33. Zur Sicherstellung einer gerechten Abrechnung wird die Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühren umgestellt auf eine von der Fahrzeuggröße unabhängige volumenbezogene Anliefermenge. In der Regel erfolgt die Anlieferung per Kofferraum, was durchschnittlich 300 l entspricht. Gemäß den Regelungen der bestehenden Satzung werden dadurch 15,00 € fällig. Gemäß der neuen Regelung ergibt sich ein Anlieferpreis von 13,50 € (3 x 4,50 €).

Diese Anpassung ist realitätsnäher und führt durchschnittlich in der Praxis zu geringfügigeren Belastungen. Parallel werden die Anlieferpreise an die teilweise stark gestiegenen Entsorgungskosten angepasst.

Die Satzungsänderung wurde intern mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann & Partner sowie mit dem Rechtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt.

Dem Entwurf der Änderungssatzung wurde am 05. Oktober 2017 in der Sitzung der Betriebskommission einstimmig zugestimmt.

Darmstadt, 17.10.2017

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer